



Forderungen des BUND OV Dossenheim zum WEA-Kriterienkatalog

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Forderungen hinsichtlich des Kriterienkatalogs, der der Vergabe der geplanten Vorrangfläche HD/RNK-VRG01_W, kurz „Weißer Stein“, an einen Projektierer zugrunde liegen soll. Hierfür kommentieren wir einige der Kriterien des in Anlage 2 zum TOP 6 der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2024 vorgelegten Kriterienkatalogs.

Die Neuerungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind folgenreich. Sie sollen den Ausbau der Windenergie zum Beispiel durch die bundesweite Vereinheitlichung artenschutzrechtlicher Prüfstandards für kollisionsgefährdete Vogelarten beschleunigen. Nach wie vor sollten jedoch beim Ausbau der Windenergie die Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere des Vogel- und Fledermausschutzes, nach europäischem Recht sowie nach dem Bundesnaturschutzgesetz beachtet werden.

Hierfür ist die individuelle Erfassung und Prüfung am konkreten Standort unerlässlich, eine strategische Umweltprüfung ohne gesonderte Bestandserfassungen, wie sie im sog. „Osterpaket“ zur Umsetzung der EU-Notfallverordnung von der Bundesregierung für ausgewiesene Erneuerbare-Energien-Gebiete (EE) sowie Netzgebiete als ausreichend erachtet wurde, sehen wir als BUND Ortsverband Dossenheim als erheblichen Mangel an. Die strategische Umweltprüfung basiert auf vorhandenen Daten, deren Qualität und Verfügbarkeit je nach Region signifikant variieren können und somit zu erheblichen Unterschieden in der Qualität und Aussagekraft der Prüfung führen. Daher fordern wir eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) vorzunehmen, basierend auf den nachfolgend aufgeführten Methodendstandards der LUBW.

- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. 39 S., Karlsruhe.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. 158 S., Karlsruhe.

Hinsichtlich etwaiger Ausgleichsmaßnahmen ist es erforderlich diese, den artenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend unmittelbar im Wald vor Ort umzusetzen, sodass sie den lokal vom Eingriff betroffenen Arten nutzen.

Kriterienkatalog		
1. Kriterien, die von der Bürgerschaft aus den Bürgerdialogen zum Thema „Windkraft“ mitgenommen wurden		
Kriterium	Erläuterungen im Anhang 2 der Gemeinderatsvorlage vom 29. April 2024	BUND-Forderung
Ausgleichsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	Der Ausgleich sollte nach Möglichkeit in der Kommune und vorrangig gegenüber dem Ankauf von Ökopunkten erfolgen.	Artenschutzrechtliche Anforderungen bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen müssen beachtet werden. Nötige Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Ort im Wald und in den angrenzenden Lebensräumen der betroffenen Tierarten, mitunter in der Nähe etwaiger WEA erfolgen, sodass sie im Aktionsradius der betroffenen Tiere liegen. Waldaufwertungsmaßnahmen (Stichwort: Waldrefugien und Habitatbaumgruppen) sowie Nutzungsverzichte auf ökologisch bereits jetzt hochwertige Waldbestände mit 120 Jahre alten Rotbuchen sind ebenso wie Artenhilfsprogramme auszuwählen. Eine Quantifizierung der Pflegemaßnahmen sowie ein Monitoring sind zu gewährleisten und transparent in Form eines Kompensationsverzeichnis zugänglich zu machen.
Bedachte Betreiberwahl		Bei der Auswahl des Betreibers sind als wesentliches Qualitätskriterium die Hochwertigkeit und der Umfang der im Falle einer Vergabe geplanten Prüfungen zu betrachten.
Berücksichtigung Fledermäuse / Amphibien / Insekten	Erstellung von Artenschutzrechtlichen Gutachten. Hinweis: Es ist ein eigenständiges Gutachten zum Vorhaben anzufertigen.	In der Auflistung fehlt die Artengruppe der Vögel. Hinsichtlich der Säugetiere ist die Artengruppe bislang auf Fledermäuse beschränkt. Kartierungen insbesondere von Wildkatzen- und Haselmausvorkommen sind miteinzuplanen.
Artenschutzrechtliche Gutachten statt Strategische Umweltprüfung	Artenschutzrechtliche Gutachten sollen nicht durch eine Strategische Umweltprüfung ersetzt werden. Es ist die Erstellung beider Gutachten gewollt. Hinweis: Es ist ein eigenständiges Gutachten zum Vorhaben anzufertigen.	Eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) ist auf Basis der Methodenstandards der LUBW für Vögel (2021) und Fledermäuse (2014) vorzunehmen. Hierbei sollen Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisökologe) und der Naturschutzverbände die Möglichkeit erhalten, einzelne Kartierungen begleiten zu können.

Finanzielle Bürgerbeteiligung (Genossenschaft ohne Kommune)	Es ist sicherzustellen, dass die Bürger von Schriesheim und Dossenheim, z.B. über eine Genossenschaft, finanziell an den Gewinnen partizipieren können.	Finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist mittlerweile bei den meisten Projekten gegeben. Eine Konkurrenz von finanzieller Bürgerbeteiligung und eine Ernstnahme der Naturschutzaspekte besteht nicht. Vielmehr tragen beide wesentlich zur Akzeptanzsteigerung bei.
Standortwahl		Bei der Standortwahl sind grundsätzlich die Bereiche auszuwählen, die ökologisch den geringsten Wert haben. Dies sind tendenziell eher fichtendominierte Bereiche. Hochwertige Laubmischwälder sind zu vermeiden. Hierbei können mitunter kleine Verschiebungen einen großen Effekt haben. Auswahl von ökologisch geringwertigen Bereichen
2. Kriterien der Stadt Schriesheim und Gemeinde Dossenheim		
Kriterium	Erläuterungen im Anhang 2 der Gemeinderatsvorlage vom 29. April 2024	BUND-Forderung
Betreiberauswahl	Aus Sicht der Kommunen soll nicht nur das wirtschaftlichste Angebot, sondern auch weitere Kriterien, wie z.B. Regionalität, eine Rolle spielen.	Als eines der weiteren zentralen Kriterien ist die Qualität der geplanten artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu definieren.
Regionale Wertschöpfung	Die Wertschöpfung soll möglichst kleinteilig erfolgen.	
3. Ausschlusskriterien (Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben)		
Kriterium	Abstand	BUND-Forderung
Tabubereich zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artenspezifisch	Trotz gesetzlicher Änderung sind ausführliche Untersuchungen hinsichtlich der gefährdeten Vogelarten vorzunehmen. Hierbei ist explizit auf die Notwendigkeit einer ausführlichen Raumnutzungsanalyse vom Hubsteiger aus hinzuweisen, die insbesondere bei heimlichen Arten, wie z.B. dem Wespenbussard, eine erheblich höhere Qualität der Erfassung ermöglicht und zur Vermeidung von Nachkartierungen beiträgt.

<p>Artenschutzräume Schwerpunkt- vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Arten- schutz im baden-würt- tembergischen Teilraum</p>	<p>Artenschutzräume Schwerpunkt- vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen ei- ner positiven artenschutzrechtli- chen Untersuchung und bei Zu- stimmung der Naturschutzbehör- den eine Ausnahme möglich.</p>	<p>Das gesamte Gebiet des Weißen Steins ist als Schwerpunkt- vorkommen der Kategorie B defi- niert. Das Kriterium ist in der dem Kriterienkatalog beigefügten Formulierung entsprechend irrelevant, jedoch für Bürgerinnen und Bürger höchst irreführend.</p>
---	---	---